


Staatliches Bauamt  
Würzburg



 Staatliches Bauamt Würzburg  
Postfach 55 20 • 97005 Würzburg



Hochbau  
Straßenbau  
Universitätsbau

Stadt Kitzingen  
Kaiserstraße 13/15  
97318 Kitzingen

*GG* 13.03.12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61-6024-2-1/2012-19

Unser Zeichen  
S32-43231-19743-01

Bearbeiter  
Herr Thomas Endres  
Zi.Nr. 103  
Kroatengasse 4-8

Würzburg, 05.03.2012

☎ 0931-392-3103  
☎ 0931-392-3113  
thomas.endres@stbawue.bayern.de

**Bundesstraße 8 in Kitzingen, Würzburg - Nürnberg  
Str-km 81,770, Abschnitt 1180, Station 2,739**

**Vollzug der Baugesetze**

**Antrag auf Baugenehmigung Errichtung von Werbeanlagen auf dem Bau-  
grundstück Fl.Nr. 3679, Florian-Geyer-Weg 23, Gemarkung Kitzingen,  
BGVNr.: 19/2012**

**hier: Art. 65 Abs. 1 BayBO**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Werbung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen. Bei der potentiellen Gefährlichkeit des modernen Straßenverkehrs für Teilnehmer und Dritte können zusätzliche, den Verkehrsablauf beeinflussende Vorgänge zu einer Erhöhung der an sich bereits bestehenden Gefahrenlage führen, zudem kann darüber hinaus die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.

...

**Amtssitz**  
Staatliches Bauamt Würzburg  
Postfach 5520 97005 Würzburg  
Weißenburgstr. 6 97082 Würzburg  
☎ 0931-392-00  
☎ 0931-392-2777

**Dienstgebäude**  
Kroatengasse 4-8  
97070 Würzburg

**Dienstgebäude**  
Kapuzinerstr. 3  
97070 Würzburg

**E-Mail und Internet**

poststelle@stbawue.bayern.de  
www.stbawue.bayern.de

Da die Werbeanlage den Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise ablenken oder belästigen könnte sollte, aus unserer Sicht, die Verkehrsbehörde beteiligt werden, um die Belange des Straßenverkehrs ausreichend zu würdigen.

Auf folgende Punkte möchten wir Hinweisen:

- Die Werbeanlage ist bei dem vorgesehenen geringen Abstand zur B 8 stets zur verkehrsgefährdenden oder –erschwerenden Ablenkung geeignet.
- Es liegt kein „Ort der Leistung“, keine Betriebsstätte vor, für die dort z.B. mit dem Firmennamen geworben wird.
- Die Werbeanlage wird eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers erfordern, da sie groß dimensioniert ist und nicht in Sekundenbruchteilen erfassbar ist oder nicht zur nur unterschweligen Wahrnehmung dient.
- Die amtliche Beschilderung und die unmittelbare Nähe zur signalisierten Kreuzung erfordern vom Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Aufmerksamkeit. Es muss sichergestellt sein, dass sich der Verkehrsteilnehmer uneingeschränkt auf die Lichtsignalanlage und die Verkehrsführung im Kreuzungspunkt konzentrieren kann. Wir sehen hier, durch die Werbeanlage eine Gefahrenlage die die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsteilnehmer negativ beeinträchtigt.
- An der Kreuzung B8/Siegfried-Wilke-Straße/Jahnstraße kommt es immer wieder zu Unfällen.

Wir bitten die Stadt, in diesem Sinne zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Endres